



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

24. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 23.10.2015

07 / 2015

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Gemeinde Niedergörsdorf

20.10.2015

B e k a n n t m a c h u n g zur Sitzung der Gemeindevertretung Niedergörsdorf

Sitzungstag: Mittwoch, 28. Oktober 2015
Sitzungsort: Kulturzentrum DAS HAUS Altes Lager, Kleiner Saal
 Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 02.09.2015
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen des Bürgermeisters
6. Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter
7. 1. Lesung zum Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum 2016 – 2018
8. 1. Lesung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2016
9. 1. Lesung und Beschluss der Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und der gemeindeeigenen Trauerhallen auf kirchlichen Friedhöfen in der Gemeinde Niedergörsdorf (Friedhofsgebührensatzung)
10. 1. Lesung und Beschluss der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Niedergörsdorf

II. Nicht öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 02.09.2015
2. Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 19/2 der Flur 3 in der Gemarkung Bochow
3. Beschluss zum Verkauf des Flurstückes 80 der Flur 1 in der Gemarkung Altes Lager



Rauhut
Bürgermeister

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 01.10.2015, welche im Versammlungsraum der Gemeinde Niedergörsdorf, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf des Flurstückes 201/47 der Flur 6 in der Gemarkung Danna in Größe von 34 m² (**Beschluss-Nr. HAS 14/10/15**).

TOP 3.1.:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Höhne Bau GmbH, Mellnsdorf 6, 14913 Niedergörsdorf mit

der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben „Umbau KITA Langenlipsdorf“, Los 1: Bauhauptgewerk entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 15/10/15**).

TOP 3.2.:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Belziger Trockenbau GmbH, Lübnitzer Straße 27, 14806 Belzig mit der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben „Umbau KITA Langenlipsdorf“, Los 2: Trockenbau/Innentüren entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 16/10/15**).

TOP 3.3.:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Fliesen Lehmann GbR, Frankenstraße 35, 14943 Luckenwalde mit der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben „Umbau KITA Langenlipsdorf“, Los 3: Fliesenleger entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 17/10/15**).

TOP 3.4.:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma SK Malerwerkstatt GmbH, Einsteinstraße 70, 14470 Brandenburg a.d.H. mit der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben „Umbau KITA Langenlipsdorf“, Los 4: Maler und Bodenbelag entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 18/10/15**).

TOP 3.5.:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Heizung Sanitär Potthoff GmbH, Brandenburger Straße 28, 14943 Luckenwalde mit der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben „Umbau KITA Langenlipsdorf“, Los 5: Heizung/Lüftung/Sanitär entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 19/10/15**).

TOP 3.6.:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Koch & Koch Elektrotechnik GbR, Dennewitz 28, 14913 Niedergörsdorf mit der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben „Umbau KITA Langenlipsdorf“, Los 6: Elektroinstallation entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 20/10/15**).

TOP 3.7.:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Rudolph & Partner GmbH, Leipziger Straße 51, 14929 Treuenbrietzen mit der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben „Umbau KITA Langenlipsdorf“, Los 7: Ausstattung Küche entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 21/10/15**).

TOP 4.1.:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma ADF Dachbau GmbH, Neuheimer Weg 3a, 14913 Jüterbog mit der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben „Sanierung Dorfgemeinschaftshaus Langenlipsdorf“, Los 1: Dachdeckerarbeiten entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 22/10/15**).

TOP 4.2.:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Gerüstbau Stark, Kaltenborn 25, 14913 Niedergörsdorf mit der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben „Sanierung Dorfgemeinschaftshaus Langenlipsdorf“, Los 2: Gerüstbau entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 23/10/15**).

TOP 5.1.:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma ADF Dachbau GmbH, Neuheimer Weg 3a, 14913 Jüterbog mit der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben „Umnutzung Umspannwerk zum Jugendfeuerwehrraum“, Los 1: Dachdeckerarbeiten entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 24/10/15**).

TOP 5.2.:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Gerüstbau Stark, Kaltenborn 20, 14913 Niedergörsdorf mit der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben „Umnutzung Umspannwerk zum Jugendfeuerwehrraum“, Los 2: Gerüstbau entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (**Beschluss-Nr. HAS 25/10/15**).

TOP 5.3.:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Höhne Bau GmbH, Mellnsdorf 6, 14913 Niedergörsdorf mit der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben „Umnutzung Umspannwerk zum Jugendfeuerwehrraum“, Los 3: Bauhauptgewerk entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen
(Beschluss-Nr. HAS 26/10/15).

TOP 5.4.:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Bau & Möbeltischlerei Dähne, Alte Lindenstraße 16, 39539 Havelberg mit der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben „Umnutzung Umspannwerk zum Jugendfeuerwehrraum“, Los 4: Fenster/Türen/Tischler entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen
(Beschluss-Nr. HAS 27/10/15).

TOP 5.5.:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma ESTRICH TEAM Wittenberg, Karl-Liebkecht-Platz 21 – 22, 06886 Lutherstadt Wittenberg mit der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben „Umnutzung Umspannwerk zum Jugendfeuerwehrraum“, Los 5: Estricharbeiten entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen
(Beschluss-Nr. HAS 28/10/15).

TOP 5.6.:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Fliesen Lehmann GbR, Frankenstraße 35, 14943 Luckenwalde mit der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben „Umnutzung Umspannwerk zum Jugendfeuerwehrraum“, Los 6: Fliesenleger entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen
(Beschluss-Nr. HAS 29/10/15).

TOP 5.7.:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Malermeister Matthias Steffen, Hauptstraße 1a, 14823 Rabenstein/Fläming mit der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben „Umnutzung Umspannwerk zum Jugendfeuerwehrraum“, Los 7: Maler und Bodenbelag entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen
(Beschluss-Nr. HAS 30/10/15).

TOP 5.8.:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Herz-Heizungsbau GmbH, Große Straße 120, 14913 Jüterbog mit der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben „Umnutzung Umspannwerk zum Jugendfeuerwehrraum“, Los 8: Heizung/Lüftung/Sanitär entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen
(Beschluss-Nr. HAS 31/10/15).

TOP 5.9.:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Elektroservice Knoll, Jüterboger Straße 36, 14929 Treuenbrietzen mit der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben „Umnutzung Umspannwerk zum Jugendfeuerwehrraum“, Los 2: Elektroinstallation entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen
(Beschluss-Nr. HAS 32/10/15).

TOP 5.10.:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Tietze Trockenbau & Gartenservice, Kaltenborn 4, 14913 Niedergörsdorf mit der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben „Umnutzung Umspannwerk zum Jugendfeuerwehrraum“, Los 10: Außenanlagen entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen
(Beschluss-Nr. HAS 33/10/15).

- Mitwirkung bei der Vorbereitung von schulischen Festen
- Überprüfung der ortsveränderlichen elektrischen Geräte

Vorausgesetzt werden der Besitz des Führerscheins (mind. PKW), handwerkliche Fähigkeiten, selbstständiges, verantwortungsbewusstes Arbeiten, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien) sind bis zum 20. November 2015 zu richten an:

Gemeinde Niedergörsdorf
Hauptamt
Dorfstraße 14 f
14913 Niedergörsdorf

Hinweis: Die Rücksendung von Bewerbungsunterlagen erfolgt nur bei frankiertem Rückumschlag.

Bekanntmachung zur Sprachstandsfeststellung

Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung des Landes Brandenburg vom 23.07.2012 findet im Jahr vor der Einschulung die Sprachstandsfeststellung für Kinder statt. Kinder, die für das folgende Schuljahr in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet, sind verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einer geeigneten Sprachförderung in einer Kindertagesstätte teilzunehmen. Eltern, deren Kinder sich am Verfahren zur Sprachfeststellung beteiligt haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung. Diese ist bei der Anmeldung gemäß § 4 Abs. 1 Grundschulverordnung in der zuständigen Schule vorzulegen. Die Eltern, deren Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Niedergörsdorf gemeldet sind, im Schuljahr 2015/2016 eingeschult werden und keine Kindertagesstätte besuchen, sind ebenso verpflichtet, an der Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung ist in jeder Kindertagesstätte der Gemeinde Niedergörsdorf bis zum 30. November 2015 möglich. Um eine telefonische Terminabsprache mit der jeweiligen Kindertagesstättenleiterin wird gebeten:

- Kindertagesstätte/Familienzentrum Altes Lager: Leiterin: Frau Rauhut
Telefon: 03372/441844
- Kindertagesstätte „Spielkiste“ Blönsdorf: Leiterin: Frau Maetzing
Telefon: 033743/50247
- Kindertagesstätte „LALIDO“ Langenlipsdorf: Leiterin: Frau Heinzl
Telefon: 033742/60305
- Kindertagesstätte „Kinderland“ Niedergörsdorf: Leiterin: Frau Wecke
Telefon: 033741/72365

Schließzeiten/Schließtage der Kindereinrichtungen 2016

Familienzentrum Altes Lager:

Betriebsferien: KITA/Hort: 01.08. bis 12.08.2016
Schließtage: 06.05.2016, 23./27./28./29./30.12.2016
Ein Weiterbildungstag (Bekanntgabe über Aushang)

KITA „Spielkiste“ Blönsdorf:

Betriebsferien: 15.08. bis 26.08.2016
Schließtage: 06.05.2016, 23./27./28./29./30.12.2016
Ein Weiterbildungstag (Bekanntgabe über Aushang)

Hort „Sonnenblume“ Blönsdorf:

Betriebsferien: 15.08. bis 26.08.2016
Schließtage: 06.05.2016, 23./27./28./29./30.12.2016
Ein Weiterbildungstag (Bekanntgabe über Aushang)

KITA „LALIDO“ Langenlipsdorf:

Betriebsferien: KITA/Hort: 01.08. bis 12.08.2016
Schließtage: 06.05.2016, 23./27./28./29./30.12.2016
Ein Weiterbildungstag (Bekanntgabe über Aushang)

Ämtliche Informationen des Bürgermeisters

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Niedergörsdorf stellt zum 1. Januar 2016

eine/n Hausmeister/in für die Grundschule Blönsdorf

befristet ein. Die Arbeitszeit umfasst 30 Stunden/Woche. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 2 TVöD-V.

- Neben allgemeinen Hausmeistertätigkeiten umfasst das Aufgabengebiet:
- Durchführung der Grasmahd, Baumschnitt, Laubbeseitigung
 - Reinigungsarbeiten
 - Durchführung des Winterdienstes

KITA „Kinderland“ Niedergörsdorf:

Betriebsferien: KITA/Hort: 15.08. bis 26.08.2016
 Schließtage: 06.05.2016, 23./27./28./29./30.12.2016
 Ein Weiterbildungstag (Bekanntgabe über Aushang)

Am 24.12. und 31.12.2016 sind die Kindertagesstätten geschlossen.

Für alle Hortkinder der Kindertagesstätten der Gemeinde Niedergörsdorf wird vom **25.07. bis 29.07.2016** das **Ferienlager** stattfinden.

Bekanntmachungen anderer Behörden
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Luckau) ordnet gemäß §§ 1 und 4 FlurbG¹ sowie den Bestimmungen des BbgLEG² das:

**Flurbereinigungsverfahren Niederer Fläming I
 Verfahrens - Nr. 6 00115**

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

**Land Brandenburg, Landkreis Teltow - Fläming
 Gemeinde Niederer Fläming**

Gemarkung:	Nonnendorf									
Flur:	1									
Flurstücke:	1	215	216	217	218/3	224/4	225	226	227	228
	229	230	231	232/5	233	234	236	237/1	237/2	238/1
	238/2	239	240/1	240/2	241/1	241/2	242	243	244	245
	246	247	248	249	250	300	301	351	352	366
	367	368	369							

Gemarkung:	Riesdorf									
Flur:	3									
Flurstücke:	68	76	77	78	79	80	81	82	83	84
	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94
	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104
	105	117	118	119	120	121	122	123	124	125
	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135
	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146
	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156
	157	159	160	161	162	163	164	165	166	167
	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177
	178	179	181	182	183	184	185	220	221	224
	225	226	227	241	242	258	260	262	264	266
	268	270	272	273	274					

Gemarkung:	Schlenzer									
Flur:	4									
Flurstücke:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	21	22	23	24	25	34	35	36	37	38
	39	40	44	45	93	94	95	96	97	98
	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108
	109	132	133	134	135	136	137	139	140	141

Gemarkung:	Schlenzer									
Flur:	5									
Flurstücke:	2	3	4	5	6	7	8	9	10	12
	19	20	21	22	23	24/1	24/2	25	26	27
	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47
	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
	58	59	60	61	62	63	81	82	83	84
	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94
	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I/04, Nr. 14, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 33, S. 1)

105	106	107	108	109	110	111	112	113	114
115	116	117	118	119	120	121	122	123	124
125	126	127	128	129	130	131	132	133	134
135	136	137	138	139	140	141	142	143	144
145	146	147	148	149	150	151	152	153	154
155	156	157	158	159	160	161	162	163	164
165	166	167	168	169	170	171	173	174	175
176	177	179	180	181	182	183	184	185	242
244	246	248	250	252	254	268	275	276	

Gemarkung: Schlenzer

Flur: 6

Flurstücke:	108	109	112	113	114	115	116	117	118	119
	120	123	124	125	126	127	130	131	133	134/1
	134/2	135	136	137	138	140	141/4	141/6	142/4	143
	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153
	154	155	156	157	158	159/1	159/5	159/6	160	161/1
	161/5	161/6	162	163	164	165/1	165/2	166	167	168
	177	185	283	285	286	287	288	289	290	291
	292	293	294	295	296	297	318	319	320	321
	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331
	332	333	334	335	336	337	344	345	346	347

Gemarkung: Sernow

Flur: 3

Flurstücke:	1	6	7	26	30	31	32	33	34	35
	36	39	43	44/3	44/4	83	84	85	86	87
	88	89	97	101	110	113	114	115	116	117
	118	119	120	121	122	123	126	127	128	129
	139	140	141	142						

Gemarkung: Sernow

Flur: 4

Flurstücke:	1	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	12	14	15	16	17	18	19	20	21	22
	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
	33	34								

Gemarkung: Sernow

Flur: 5

Flurstücke:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20/1
	20/2	20/3	21	22	23	24	25	26	27	28
	29	30/1	30/2	31	32	33	34	39	41	42
	43	44	45	46	47	48	55	56	57	58
	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68
	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78
	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88
	89	90	91	92						

Gemarkung: Waltersdorf

Flur: 1

Flurstücke:	16	21	22	23	24	25	26	30	31	32
-------------	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Gemarkung: Waltersdorf

Flur: 2
Flurstück: 48

Gemarkung: Werbig

Flur: 2
Flurstück: 129/2

Gemarkung: Werbig

Flur: 5

Flurstücke:	22	23	24	25/1	44	80	81	82/1	82/2	83
	84	85	86/1	86/3	87	88	90	91	92	93
	94	100	101	127	134	135	136	138		

Gemarkung: Werbig

Flur: 6

Flurstücke:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	11	12	13	14	15	16	19	20	21	22
	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
	37	33/1	33/2							

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab von ca. 1: 50.000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 1.627 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung in der

Gemeinde Niederer Fläming
Dorfstraße 1a
14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde

und in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

Gemeinde Niedergörsdorf
Dorfstraße 14f
14913 Niedergörsdorf

Stadt Jüterbog
Markt 21
14913 Jüterbog

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Ruhlsdorf
Frankenfelder Straße 10
14947 Nuthe-Urstromtal

Stadt Baruth/Mark
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

Amt Dahme/Mark
Hauptstraße 48/49
15936 Dahme/Mark

Stadt Schönevalde
Markt 48
04916 Schönevalde

Stadt Jessen (Elster)
Schloßstraße 11
06917 Jessen

jeweils während der Geschäftszeiten aus.
Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Dienstsitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird. Sie führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming I“

und hat ihren Sitz in Lichterfelde. Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Dienstsitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit

landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Anordnungsbeschlusses.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Dienststz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 26.08.2015
Im Auftrag

Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

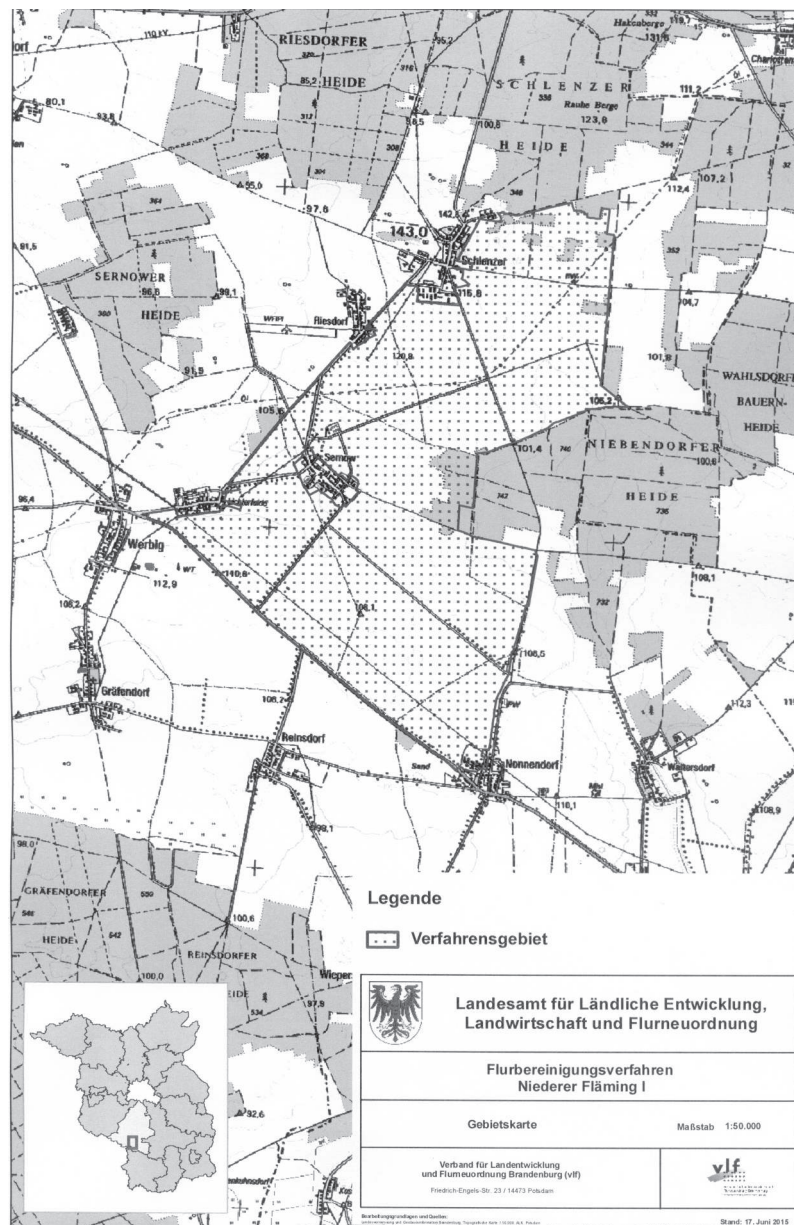
DS

Anlage:

Gebietskarte – ausgelegt gemäß Ziffer 2 des Anordnungsbeschlusses (Seite 8)

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8.07.2014 (BGBl. I S. 890)



Amtliche Informationen anderer Behörden

Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz

In der Zeit von Ende August bis zum Jahreswechsel 2015 führen der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz und die von uns beauftragten Unternehmen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern I. und II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen und die damit verbundene Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit an. Ganzjährig führt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflusssichernde Maßnahmen durch und beseitigt auftretende Havarien.

Gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 84 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie die Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für

die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Für den Ablauf der Arbeiten an den Gewässern bitten wir Sie, die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten.

Hindernisse für die Arbeiten (z. B. Weidezäune) sind vorher zurückzustellen, so dass der Gewässerrandstreifen von 5,00 m gemäß § 34 WHG gewährleistet ist. Erforderliche Einzelabstimmungen mit den Landwirtschaftsbetrieben erfolgen vor Beginn der Arbeiten durch den Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bzw. deren Beauftragte.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz, Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen, Telefon: 033731/13626, Fax: 033731/13628 oder E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de

Impressum:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf während der Sprechzeiten sowie im Internet unter www.niedergoersdorf.de erhältlich.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741/697-0, Fax: 033741/72215, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372/442956, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: *Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.*